

RS OGH 1984/5/10 8Nd501/84, 6Ob713/87, 8Ob2/12w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1984

Norm

ArbGerG §5

ZPO §230a

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Wurde eine Klage gemäß §§ 230a, 261 Abs 6 ZPO an das Arbeitsgericht überwiesen, so ist dieses im Falle der rechtzeitigen Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts an die negative Zuständigkeitsentscheidung nicht gebunden und daher auch zur neuerlichen Überweisung gemäß § 261 Abs 6 ZPO an das erste Gericht berechtigt. An einen solchen (rechtskräftigen) Beschluss ist das erste Gericht nunmehr jedoch gebunden, da die Ausnahmsregelung nach § 230a ZPO in dem nunmehr zweiseitigen Verfahren nicht mehr zur Anwendung kommt.

Entscheidungstexte

- 8 Nd 501/84
Entscheidungstext OGH 10.05.1984 8 Nd 501/84
- 6 Ob 713/87
Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 713/87
Auch; Veröff: EvBl 1988/145 S 727
- 8 Ob 2/12w
Entscheidungstext OGH 28.02.2012 8 Ob 2/12w
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0039122

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at